

Reglement – Projektaufruf „Armutsbekämpfung für Familien in prekären Lebensverhältnissen“

Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Artikel 6, §1, 4° des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und der Verwaltung der Nationallotterie und gemäß dem Anhang des Königlichen Erlasses vom 13. September 2021 zur Genehmigung des Verwaltungsvertrags zwischen dem belgischen Staat und der Nationallotterie organisiert die Nationallotterie diesen aktuellen Projektaufruf in Zusammenarbeit mit dem Vizepremierminister und Minister der Finanzen und Pensionen, beauftragt mit der Nationallotterie und den föderalen Kultureinrichtungen, Herrn Jan Jambon, und dem Vizepremierminister und Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, beauftragt mit der Armutsbekämpfung, Herrn Frank Vandenbroucke.

Artikel 2. Teilnahmebedingungen

Der Projektaufruf richtet sich ausschließlich an VoG, ÖSHZ, gemeinnützige Stiftungen und Genossenschaften mit sozialer Zielsetzung, die Projekte zur Bekämpfung der Armut auf dem belgischen Staatsgebiet vorschlagen, wie in Artikel 3 definiert.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Rahmen dieses Projektaufrufs muss die Organisation seit mindestens einem vollen Geschäftsjahr die erforderliche Rechtspersönlichkeit besitzen.

Artikel 3. Gegenstand des Projektaufrufs

3.1 Projektaufruf

§ 1. Dieser Projektaufruf zielt auf die finanzielle Unterstützung von Organisationen durch die Nationallotterie ab, die ein intensives Betreuungsprojekt für Familien in prekären Lebensverhältnissen unterstützen oder einrichten wollen, wobei der Schwerpunkt auf Einelternfamilien liegt.

Die Höhe dieser finanziellen Unterstützung beträgt höchstens 80 % des für das Projekt verwendeten Budgets, mit einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr, für eine Dauer von bis zu 2 Jahren. Eine Kofinanzierung von 20 % des Budgets geht zulasten der Organisationen.

§ 2. Der Aufruf zur Einreichung von Projekten wird von der Nationallotterie koordiniert, in enger Zusammenarbeit mit dem Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft (im Folgenden „ÖPD Sozialeingliederung“).

§ 3. Der ÖPD Sozialeingliederung wird an einer vorherigen Bewertung der Bewerberdossiers mitwirken, die der Auswahljury vorgelegt werden.

§ 4. Der ÖPD Sozialeingliederung wird die verschiedenen bezuschussten Projekte unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Abteilung für Armutsbekämpfung und Städtischen Zusammenhalt des ÖPD Sozialeingliederung den teilnehmenden Organisationen als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit den Projekten zur Verfügung stehen. Diese Anlaufstelle ist zu erreichen unter scuba@mi-is.be.

3.2 Methodik und Programm

§ 1. Die teilnehmenden Organisationen werden aufgefordert, ein Projekt zur Emanzipation gefährdeter und isolierter Familien zu entwickeln oder zu verstärken, mit dem Hauptziel, die Autonomie der Teilnehmer zu erhöhen. Es wird ein

Fallmanager ernannt, der eine Gruppe sowohl individuell als auch kollektiv begleitet. Die Projektträger werden besonders auf die Anwendung bewährter und dokumentierter Methoden achten. Eine mögliche Inspirationsquelle ist die MIRIAM¹-Methodik.

§ 2. Die individuelle Betreuung basiert auf einer ganzheitlichen Betrachtung der Situation der beteiligten Personen, mit besonderem Augenmerk auf Fragen der Aktivierung, der Finanzen, der (physischen und psychischen) Gesundheit und der Wohnsituation. Der Fallmanager bietet Unterstützung bei den verschiedenen Schritten, die zum Erreichen der gemeinsam mit den Teilnehmern festgelegten Ziele erforderlich sind.

§ 3. Die kollektive Betreuung zielt darauf ab, Verbindungen zu schaffen und die Isolation zu durchbrechen. Die Teilnehmer derselben Gruppe treffen sich regelmäßig zu kollektiven Betreuungsgesprächen. Der Inhalt dieser Betreuungsgespräche wird gemeinsam mit den Teilnehmern ausgehend von deren Bedürfnissen entwickelt.

§ 4. Diese Betreuung ermöglicht einen menschlichen und individuellen Ansatz bei der Sozialarbeit, der sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der Begünstigten orientiert und konkrete und messbare Ergebnisse liefert.

Artikel 4. Budget des Projektaufrufs

Das Budget für diesen Projektaufruf beträgt 2.500.000 €.

Es ist in den folgenden Zuschussverteilungsplänen der Nationallotterie enthalten:

Königlicher Erlass vom 31. März 2021 zur Festlegung des endgültigen Verteilungsplans der Zuschüsse der Nationallotterie für das Haushaltsjahr 2020 – Rubrik 3.1 – Belgisches Staatsblatt vom 2. April 2021

Königlicher Erlass vom 23. Mai 2023 zur Festlegung des endgültigen Verteilungsplans der Zuschüsse der Nationallotterie für das Haushaltsjahr 2022 – Rubrik 4.1 – Belgisches Staatsblatt vom 3. Juli 2023

Königlicher Erlass vom 2. Juni 2024 zur Festlegung des endgültigen Verteilungsplans der Zuschüsse der Nationallotterie für das Haushaltsjahr 2023 – Rubrik 4.1 – Belgisches Staatsblatt vom 10. Juni 2024

Königlicher Erlass vom 28. Juli 2025 zur Festlegung des endgültigen Verteilungsplans der Zuschüsse der Nationallotterie für das Haushaltsjahr 2024 – Rubrik 4.1 – Belgisches Staatsblatt vom 7. August 2025

Artikel 5. Zeitplan des Projektaufrufs

Dieser Projektaufruf beginnt am 17.10.2025 und endet am 12.12.2025 um 12:00 Uhr (UTC+1).

Artikel 6. Bedingungen

§ 1. Eine Organisation, die sich für diesen Projektaufruf interessiert, kann nur ein einziges Projekt einreichen.

§ 2. Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen durch Zusammenlegung ihrer Ressourcen muss die Organisation, die eine Projektfinanzierung beantragt, aktiv an dem Projekt beteiligt sein. Die das Projekt einführende und unterstützende Organisation ist für die Koordinierung des Projekts und die Überwachung des Budgets verantwortlich. Das bedeutet, dass andere kooperierende Organisationen keinen Zuschussantrag in ihrem Namen einreichen dürfen, selbst wenn dieser von dem Projekt abweicht, für das ein Zuschussantrag gestellt wurde.

¹ Weitere Informationen: <https://www.mi-is.be/fr/miriam-1>

§ 3. Das eingereichte Projekt darf erst nach Einreichung des Zuschussantrags im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Projekten beginnen und muss spätestens zwei Jahre nach Gewährung des Zuschusses durchgeführt/abgeschlossen sein.

§ 4. Die Projekte müssen sich in den Rahmen der von der föderalen Regierung vertretenen Grundsätze einfügen, insbesondere in den der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 5. Darüber hinaus wird mit dem Zuschuss der Nationallotterie kein Projekt gefördert, das auch durch einen gesetzlichen Zuschuss gefördert wird, um das Risiko einer doppelten Bezuschussung zu vermeiden.

Artikel 7. Beträge und förderfähige Kosten

§ 1. Der bezuschusste Betrag beträgt höchstens 80 % des gesamten Projektbudgets und nicht mehr als 100.000 € pro Jahr. Die Organisationen kofinanzieren ihr Projekt zu 20 %.

§ 2. Mit diesem Zuschuss sollen die Personalkosten für die Einstellung eines Vollzeit-Fallmanagers für das Projekt sowie die unmittelbar mit dem Projekt verbundenen Betriebs- und/oder Investitionskosten finanziert werden.

§ 3. 50 % des jährlichen Zuschusses werden nach Unterzeichnung des Ministeriellen Erlasses ausgezahlt, der Restbetrag nach Genehmigung des Abschlussberichts gemäß Artikel 11.

Artikel 8. Einreichung eines Antrags

Die Organisation muss ihren Antrag bis spätestens am 12.12.2025 um 12.00 Uhr (UTC+1) auf digitalem Wege unter Verwendung des auf der Website <https://projectoproep.nationale-loterij.be/de> zu findenden Formulars einreichen.

Der Kostenvoranschlag für das Projekt muss genau sein und anhand der im Antragsformular enthaltenen Excel-Datei erstellt werden, andernfalls ist der Antrag nicht zulässig.

Nicht den Vorschriften entsprechende, unvollständige oder nach Ablauf der Frist eingereichte Dossiers können nicht berücksichtigt werden.

Sobald der Antrag weitergeleitet wurde, gilt er als endgültig und können keine Änderungen daran mehr vorgenommen oder Dokumente hinzugefügt werden.

Artikel 9. Antragsformular

Das Antragsformular ist auf der Website <https://projectoproep.nationale-loterij.be/de/> zu finden. Es muss korrekt und vollständig ausgefüllt werden. Das Formular enthält folgende Angaben:

- Identifikationsdaten der Organisation, die als Projektleiter fungiert;
- Identifikation des Verantwortlichen der Organisation;
- buchhalterische/finanzielle Situation der Organisation;
- eine Beschreibung des Projekts, aus der dessen Bezug zum Thema des Projektauftrufs deutlich hervorgeht, unter Berücksichtigung der in Artikel 10 aufgeführten und von der Jury zugrunde gelegten Bewertungskriterien;
- einen genauen und detaillierten Kostenvoranschlag für das Projekt, der unter Androhung der Unzulässigkeit anhand der Excel-Datei erstellt werden muss, die vom Antragsformular heruntergeladen werden kann;
- Beschreibung der angestrebten Zielgruppe, Partnerschaft und Anerkennung.

Artikel 10. Jury und Bewertungskriterien

Eine Jury, deren Mitglieder aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung ausgewählt wurden, wird die zulässigen Bewerbungen anhand der unten aufgeführten genauen Auswahlkriterien bewerten.

1. Relevanz

Das Projekt entspricht dem Thema des Projektaufrufs gemäß Artikel 3 und die Notwendigkeit der Durchführung des Projekts ist nachgewiesen.

2. Durchführbarkeit

Die Planung und der Zeitplan des Projekts sind realistisch und durchführbar.

3. Ergebnisse

Das Projekt nennt die angestrebten Ergebnisse und beschreibt klar, wie diese erreicht, gemessen und nachhaltig verankert werden können, und zwar auch nach Unterstützung dieses Projektaufrufs.

4. Finanzielle Tragkraft

Das vorgelegte Budget ist ausgewogen und die Kosten des Projekts stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Ergebnissen.

5. Vorrangige Zielgruppe

Die Zielgruppe des Projekts, deren Merkmale in Artikel 3.1 §1 des vorliegenden Reglements aufgeführt sind, wird identifiziert und ihre Beteiligung an dem Projekt erläutert.

Ein internes Reglement, das das Verfahren für die Auswahl der Gewinnerprojekte (Ablauf, Kriterien, Bewertung, Beurteilung, Mitteilung) festlegt, wurde von den Initiatoren der Projektaufrufe, d. h. den Vertretern des Ministers der Finanzen und Pensionen, beauftragt mit der Nationallotterie und den föderalen Kultureinrichtungen, in Zusammenarbeit mit dem mit der Armutsbekämpfung beauftragten Minister und der Nationallotterie ausgearbeitet.

Die Jury entscheidet autonom über die Verteilung der für diesen Projektaufruf vorgesehenen Finanzmittel. Die Jury beurteilt bei jedem eingereichten Projekt, inwieweit es das Thema dieses Projektaufrufs berücksichtigt. Dieser Bezug ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Dossiers.

Die Jury wählt die preisgekrönten Projekte aus den gültig eingereichten Dossiers unabhängig aus. Im Rahmen ihrer beratenden Funktion achtet die Jury außerdem auf eine Verteilung, die auch die in Artikel 3 dieses Reglements aufgeführten Blickwinkel abdeckt, sowie auf eine Aufteilung der Budgets, die den sprachlichen Verteilerschlüssel zwischen den Gemeinschaften und Regionen berücksichtigt und die Einsätze der Spieler der Nationallotterie widerspiegelt.

Hat ein Jurymitglied ein Interesse an einem Dossier oder ist es aufgrund einer Verbindung zu einer Organisation nicht in der Lage, eine objektive Stellungnahme abzugeben, so wird es gebeten, den Raum während der Beratungen über das betreffende Projekt zu verlassen und darf es nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Gegen die Zusammensetzung und die Entscheidungen der Jury ist keine Berufung möglich.

Weder die Jury noch die Nationallotterie können garantieren, dass der gewährte Zuschussbetrag mit dem beantragten Betrag übereinstimmt. Sie lehnen diesbezüglich jegliche Verantwortung ab.

Jede Organisation, die ein Bewerbungsdossier eingereicht hat, wird von der Nationallotterie über die Entscheidung der Jury informiert.

Artikel 11. Zahlungsmodalitäten

§ 1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Nationallotterie.

§ 2. Nach Erhalt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses, die per E-Mail mitgeteilt wird, und nach Unterzeichnung des ministeriellen Erlasses und des Bewilligungsschreibens durch den zuständigen Minister, Herrn Jan Jambon, werden die Zahlungen wie folgt vorgenommen:

Erstes Jahr: Zu Beginn des Projekts wird eine erste Einzahlung in Höhe von 50 % des jährlich zugewiesenen Betrags auf das in Belgien auf den Namen der Projektorganisation eröffnete Bankkonto geleistet. Ein zweiter Teil in Höhe von 50 % des jährlichen Zuschusses wird am Ende des ersten Jahres nach der Genehmigung des Zwischenberichts und der Vorlage der erforderlichen Belege innerhalb von mindestens 12 Monaten und höchstens 18 Monaten nach Beginn des Projekts ausgezahlt.

Zweites Jahr: Eine dritte Einzahlung in Höhe von 50 % des jährlichen Zuschusses wird zu Beginn des Jahres geleistet. Die vierte und letzte Zahlung erfolgt nach Genehmigung des Abschlussberichts und Vorlage der erforderlichen Belege, mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate nach Beginn des zweiten Jahres.

§ 3. Es werden nur Belege berücksichtigt, die nach dem Datum der Einreichung des Antragsformulars datiert sind. Ausgaben und Rechnungen zulasten anderer Spender/Institutionen sind nicht erstattungsfähig.

§ 4. Die Zahlung erfolgt durch die Nationallotterie per Banküberweisung auf das bei einem Finanzinstitut in Belgien eröffnete Bankkonto der Projektorganisation.

§ 5. Die Organisationen verpflichten sich, einen inhaltlichen Zwischenbericht, einen inhaltlichen und einen finanziellen Abschlussbericht an die Abteilung Strategische Koordination der Armutsbekämpfung und Städtischer Zusammenhalt des ÖPD Sozialeingliederung zu übermitteln. Die Verwaltung stellt dafür die notwendigen Vorlagen zur Verfügung. Für den finanziellen Abschlussbericht müssen alle Finanzbelege aufbewahrt und dem Dossier beigelegt werden.

§ 6. Die Organisationen verpflichten sich, alle von der Abteilung Strategische Koordination der Armutsbekämpfung und Städtischer Zusammenhalt des ÖPD Sozialeingliederung angeforderten Belege jederzeit zu übermitteln.

§ 7. Treffen, Besuche der ÖSHZ sowie Betreuungsgespräche können von der Abteilung Strategische Koordination der Armutsbekämpfung und Städtischer Zusammenhalt des ÖPD Sozialeingliederung organisiert werden. Die Organisationen verpflichten sich, daran teilzunehmen.

Artikel 12. Verwendung des Zuschusses

Der Zuschuss wird ausschließlich für die Durchführung des Projekts verwendet, wie es im Antragsformular für den Projektaufruf formuliert und beschrieben wurde, das bei der Nationallotterie eingereicht und von der Jury ausgewählt wurde.

Die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung des im Rahmen des Projektaufrufs eingereichten Projekts ist eine Voraussetzung für die Gewährung/Auszahlung des Zuschusses. Wird das Projekt nicht vollständig oder nicht

ordnungsgemäß durchgeführt, können die daraus resultierenden Kosten als nicht erstattungsfähig/nicht zuschussfähig angesehen werden.

Artikel 13. Kontrolle

Die den Zuschuss erhaltende Organisation arbeitet bei der Überwachung der Verwendung des Zuschusses und bei der Kommunikation darüber vollständig mit der Nationallotterie und dem ÖPD Sozialeingliederung zusammen. Auf Anfrage der Nationallotterie oder des ÖPD Sozialeingliederung stellt die Organisation alle nützlichen Dokumente zu diesem Zweck zur Verfügung.

Artikel 14. Kommunikationsstrategie

Eine an diesem Projektaufruf teilnehmende Organisation erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass Informationen über ihr Projekt und ihr Name über die Medien auf der Website www.nationalloterie.be und auf der Website des Projektaufrufs verbreitet werden.

Eine Organisation, deren Projekt ausgewählt wurde, erwähnt ausdrücklich die Unterstützung der Nationallotterie und ihrer Spieler auf jedem Kommunikationsträger, den sie für dieses Projekt verwendet. Über die Einzelheiten der Kommunikation muss sich die Organisation mit der Zuschussabteilung (PSD) der Nationallotterie beraten.

Die Organisation stimmt den Bestimmungen der [Zuschusscharta](#) bezüglich der Anerkennung und Sichtbarkeit der Nationallotterie zu.

Die Organisation, deren Projekt ausgewählt wurde, verpflichtet sich, bei der Abschlussveranstaltung dieses Aufrufs anwesend oder vertreten zu sein, bei der die offizielle Überreichung der Diplome an die Organisationen, die erfolgreich an diesem Aufruf teilgenommen haben, stattfinden wird. Diese Teilnahme ist ein fester Bestandteil der Verpflichtungen der Organisationen.

Artikel 15. Haftung

Die Nationallotterie lehnt jegliche Haftung im Falle einer Änderung, Verzögerung oder Annullierung dieses Projektaufrufs ab, aus welchem Grund auch immer und ohne dass dies zu einer Entschädigung führt.

Artikel 16. Kosten der Teilnahme

Die Nationallotterie beteiligt sich nicht an den Kosten, die den Organisationen durch ihre Teilnahme an diesem Projektaufruf entstehen.

Artikel 17. Personenbezogene Daten

In Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung² (DSGVO) werden die Teilnehmer des aktuellen Projektaufrufs darüber informiert, dass sowohl die Nationallotterie als auch die Mitglieder der Jury ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieses Projektaufrufs verarbeiten werden.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Artikel 18. Annahme und Genehmigung des Reglements

Die Teilnahme am Projektaufruf setzt die Zustimmung zu diesem Reglement und die vorbehaltlose Annahme aller seiner Bestimmungen voraus.

Artikel 19. Rechtsstreitigkeiten

Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks zuständig, in dem die Nationallotterie ihren Sitz hat, und in allen Fällen gilt ausschließlich belgisches Recht.

